

Informationen Ihrer Polizei

SEXUELLE GEWALT

MISSBRAUCH VERHINDERN!



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

1.	Sexueller Missbrauch hat viele Gesichter	7
2.	Täter, Täterinnen und ihre Strategien	11
3.	Missbrauch sieht man Kindern oft nicht an	17
4.	Fünf Schritte, um Kinder zu schützen	21
5.	Richtig handeln – bei Vermutung und Verdacht	23
6.	Von der Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung	29
7.	Was Sie noch wissen müssen	35
7.1.	Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen	35
7.2.	Auch Jugendliche können Täter sein	36
7.3.	Missbrauch gibt es auch im Internet	38
7.4.	Nicht jeder, der ein Kind anspricht, hat Böses im Sinn	40
7.5.	Selbstbehauptungstrainings sind kein Allheilmittel	42
8.	Beratungsstellen bieten erste Hilfe	45
9.	Literaturempfehlungen	49
10.	Literaturquellen	51
11.	Kampagne Missbrauch verhindern!	53
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	54
	Impressum	57



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wenn Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch öffentlich werden, wird oft darüber diskutiert, wie Eltern und andere Erwachsene Kinder vor sexueller Gewalt schützen können. Kinderschutz beginnt bei der Aufklärung über diese Form der Gewalt an den Schwächsten unserer Gesellschaft. Die meisten Menschen fühlen sich bei diesem Thema aber immer noch unsicher oder sind nicht ausreichend informiert. Diese Unwissenheit wirkt sich auch aus, wenn sexueller Missbrauch von Minderjährigen bei der Polizei angezeigt werden soll.

Tatsache ist: Besonders wenn der Missbrauch innerhalb der Familie geschieht, wird die Tat selten bei der Polizei angezeigt.

Die Gründe hierfür sind meist Verbundenheit und Abhängigkeit der Betroffenen vom Täter, Scham- und Schuldgefühle, aber auch die Angst vor einem belastenden Gerichtsverfahren.

Deswegen informiert Sie diese Broschüre der Polizei als Teil der Kampagne „Missbrauch verhindern!“ über Fakten und Hintergründe dieser Straftat sowie darüber, wie Minderjährige vor Missbrauch geschützt werden können. Vorallem vermittelt sie Informationen zum Handeln im Verdachtsfall und zur Anzeigenerstattung. Darüber hinaus finden Sie Handlungsempfehlungen, um in einem Ernstfall im Sinne des Kindes reagieren zu können.

HINWEIS

In der Broschüre werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexueller Kindesmissbrauch“ und „sexualisierte Gewalt“ gleichbedeutend im Sinne der Definition in Kapitel 1 verwendet. Der Begriff „Kinder“ steht für alle Minderjährigen allgemein. Explizite Unterscheidungen zwischen Kindern (0–13 Jahre) und Jugendlichen (14–17 Jahre) sind kenntlich gemacht.



1. SEXUELLER MISSBRAUCH HAT VIELE GESICHTER

Der Schutz von Minderjährigen beginnt mit dem Wissen über Tatumstände des sexuellen Kindesmissbrauchs. Erwachsene müssen wissen, dass sexuelle Gewalt vielfältige Formen hat, meist in der Familie geschieht und keine Ausnahmeerscheinung ist. Untersuchungen zeigen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge bis zum 18. Lebensjahr sexuelle Gewalt erfährt. Allerdings nähern sich die Betroffenenzahlen zwischen Mädchen und Jungen immer mehr an.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB (Strafgesetzbuch) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Mit diesem Paragraphen wird die ungestörte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung besonders geschützt. Demnach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher (14 Jahre und älter) strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden.

Somit fallen insbesondere Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigung darunter. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn ein Kind scheinbar damit einverstanden war. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen – und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird. Begünstigt wird der Missbrauch durch ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Täter und Opfer. Missbrauchende Erwachsene oder Jugendliche nutzen ihre Überlegenheit und das Vertrauen des Kindes aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

In Kooperation mit:



In Einzelfällen: Manchmal kann es zu Übergriffen unter Jugendlichen (siehe Kapitel 7.2) oder Kindern kommen. Mitunter missbrauchen Jugendliche auch Kinder. Übergriffige Kinder unter 14 Jahren können zwar noch nicht strafrechtlich verantwortlich handeln, sexuelle Grenzverletzungen von diesen dürfen aber nicht ignoriert oder verharmlost, sondern müssen unterbunden werden. Auch Kinderpornografie ist eine Form des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht. [...]

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige stehen strafrechtlich auch folgende Tatbestände:

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Darunter fallen zum Beispiel sexuelle Handlungen zwischen Lehrer und Schüler.

§ 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

Darunter fällt zum Beispiel jegliches Eindringen in Mund, After oder Vagina.

§ 177 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

Gemeint sind sexuelle Handlungen, die gegen den erkennbaren Willen des Opfers durchgeführt werden.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

Beispiel: Bereits das Herunterladen von kinderpornografischen Bildern kann strafbar sein. Was sind kinderpornografische Inhalte oder Missbrauchs-darstellungen? Näheres dazu erfahren Sie unter www.soundswrong.de

Im Alltag spielt auch die „Sexuelle Beleidigung“ (umgangssprachlich eine Rolle. Hierunter versteht man eine Beleidigung gemäß § 184i StGB auf sexueller Grundlage zum Beispiel verbale Ausfälle verbunden mit unsittlichen Berührungen.





2. TÄTER, TÄTERINNEN UND IHRE STRATEGIEN

In den meisten Fällen geschieht sexueller Missbrauch in der Familie. Je enger die Beziehung zwischen Tätern und Betroffenen ist, desto länger dauert der Missbrauch an und wird teils mit mehr (psychischer) Gewalt ausgeführt. Dies zeigen Dunkelfelduntersuchungen.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik kennen fast zwei Drittel aller Betroffenen den Täter oder die Täterin und haben eine soziale Beziehung zu ihnen. Fremdtäter, die Kinder beispielsweise auf Spielplätzen ansprechen, sind vergleichsweise selten.

Sexueller Missbrauch sollte als eine dynamische Tat betrachtet werden, bei der Täter ihre Vorgehensweise immer wieder ändern und anpassen können. Sie **planen ihre Übergriffe in der Regel langfristig** und genau. Sie sorgen auf unterschiedliche Weise dafür, dass Mädchen und Jungen sich nicht gegen Missbrauchshandlungen wehren können und diese anschließend vor anderen verheimlichen. So bleibt die sexualisierte Gewalt auch im näheren Umfeld von Betroffenen oft unentdeckt.

Auch bei Missbrauch, der innerhalb der Familie stattfindet, schöpfen nicht beteiligte Familienmitglieder oft keinen Verdacht.

Nachbarn, Trainer oder gute Bekannte, die Täter werden, genießen bei den Familien von Betroffenen oft Vertrauen und Ansehen. Auch im weiteren Umfeld haben die meisten einen tadellosen Ruf. Sie gelten häufig als Familienmenschen, sind beruflich erfolgreich, engagieren sich für Kinder oder können besonders gut mit ihnen umgehen – deswegen traut ihnen niemand einen sexuellen Kindesmissbrauch zu.

Auch in Vereinen, Schulen, Internaten und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche versuchen Täter und Täterinnen mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen und diese zu missbrauchen. Mehr über das Thema „Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen“ erfahren Sie in Kapitel 7.1.

Alle Täter nutzen und schaffen Gelegenheiten für Missbrauch

Die Täter schaffen Gelegenheiten und Situationen, in denen sie ungestört missbrauchen können. Scheinbar unbeabsichtigte, intime Berührungen, anzügliche Bemerkungen oder das Zeigen pornografischer Bilder und Videos sollen Kinder für sexuelle Handlungen empfänglich machen und ihren Widerstand verringern. Täter nutzen auch das kindliche Bedürfnis nach Zuwendung und Wertschätzung aus oder erfüllen materielle Wünsche.

Dafür werden sie von ihren Opfern auch gemocht und können dadurch ungestört missbrauchen.

Täter haben ein Gespür für verletzte Kinder oder ein Gefühl dafür, was Kindern fehlt. Sie manipulieren geschickt ihr Umfeld. Sie schaffen und nutzen vielfältige Möglichkeiten, um Missbrauch zu begehen. Sie:

- › schaffen langfristig eine ausweglose Situation für ein Kind und nutzen diese aus (Abschottung oder „Schlechtmachen“ anderer),
- › nutzen eine alltägliche Kontaktsituation für einen sexuellen Übergriff aus,
- › nutzen den Wunsch des Kindes nach Spiel und Beschäftigung für sexuelle Gewalt aus,
- › bahnen langfristig einen sexuellen Kontakt zu einer Kindergruppe an,
- › versuchen als Autoritätsperson (Lehrer, Trainer) einen Missbrauch zu verharmlosen,
- › greifen als flüchtige Bekannte oder Fremde überraschend ihre Opfer an.



Täter wollen, dass ein Missbrauch geheim bleibt

Täter sichern sich das Schweigen der Opfer auf unterschiedliche Art und Weise. Oft setzen sie Betroffene nach der Tat unter Druck oder bedrohen sie – der Missbrauch muss geheim bleiben und die Täter können so wiederholt missbrauchen.

Gerade bei Missbrauch in der Familie machen Täter betroffenen Kindern besonders große Angst, damit sie den Missbrauch verschweigen. Oder sie sagen dem Kind, dass sie es nicht mehr mögen werden, wenn von der Tat jemand erfahren sollte. Mit gezielten Äußerungen, wie „Du hast mich verführt!“ oder „Du hast doch mitgemacht!“, erzeugen Täter auch Schuld- und Schamgefühle – und sorgen dafür, dass die Tat unentdeckt bleibt. Nicht immer sind Bedrohungen oder Druck seitens der Täter notwendig: **Kinder schweigen auch, weil sie sich schämen, große Angst haben, ihre Familie zu zerstören oder schlicht um ihre Eltern zu schützen.**

Schöpfen andere Erwachsene einen Verdacht oder traut sich das Kind, einer Vertrauensperson von Übergriffen zu berichten, versuchen Täter oft, beide unglaubwürdig zu machen. Dazu nutzen sie Ausreden, Bagatellisierungen, massive Drohungen und wenn nötig auch körperliche Gewalt. Denn neben der strafrechtlichen Verurteilung als Sexualstraftäter fürchten sie, dass ihre Tat öffentlich bekannt wird und sie dadurch gesellschaftlich zu Außenseitern werden.



Darum wird Missbrauch selten polizeibekannt

Die enge Opfer-Täter-Beziehung ist eine besondere Herausforderung für die Arbeit der Polizei. Die betroffenen Kinder sind hin- und hergerissen: Sie sind vom Täter abhängig, mögen ihn sogar, verabscheuen aber die Missbrauchshandlungen. Sie wollen, dass diese aufhören, haben gleichzeitig große Angst, die Familie zu zerstören. Gerade bei Missbrauch innerhalb der Familie kommt hinzu, dass nicht aktiv beteiligte Elternteile den Missbrauch entweder nicht wahrhaben wollen oder sich dem missbrauchenden Partner gegenüber loyal verhalten.

Weitere Faktoren dafür, dass **sexueller Missbrauch von Minderjährigen selten angezeigt** wird, können sein: materielle Abhängigkeit des Opfers/ des nicht missbrauchenden Elternteils vom Täter oder der Täterin, Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung oder Angst vor zusätzlicher Belastung des Kindes durch ein Gerichtsverfahren.

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird überwiegend von Männern, aber auch von Frauen, verübt. Die Täter stammen **aus allen Alters-, Gesellschafts- und Bildungsschichten**. Innerhalb der Familie missbrauchen Väter, Stiefväter, Mütter, Großeltern, häufig auch Geschwister. Täter aus dem sozialen Nahraum von Mädchen und Jungen können Nachbarn, Freunde der Familie, Lehrer, Erzieher, Sporttrainer sein. **Nur etwa jedes dritte Opfer kennt Täter nicht aus seiner näheren Umgebung**. Hierunter fallen oft Exhibitionisten.

Nur wenige Täter sind in ihrer sexuellen Orientierung, und damit in ihren sexuellen Bedürfnissen, ausschließlich auf Kinder ausgerichtet. Diese Täter werden als Pädosexuelle (umgangssprachlich als „Pädophile“) bezeichnet. Einige von ihnen wählen gezielt kindernahe Berufe, ehrenamtliche Tätigkeiten oder gehen Scheinpartnerschaften ein, um in der Nähe ihrer potentiellen Opfer zu sein.

Ungefähr zwei Drittel der Täter fühlen sich sexuell eher von Gleichaltrigen angezogen. Das gilt auch für die meisten Täter, die innerhalb ihrer Familie missbrauchen (Eltern, Großeltern, Geschwister).

Einem Großteil aller Täter geht es nicht nur um sexuelle Befriedigung, sondern um das Aus- und Erleben von Macht. Sie benutzen die sexuelle Gewalt gegenüber Kindern als Mittel, um soziale Belastungen wie Misserfolge in Familie, Partnerschaft oder Beruf auszugleichen. Durch den Missbrauch des entwicklungsbedingt körperlich und geistig unterlegenen Kindes stärken sie ihr beschädigtes oder niedriges Selbstwertgefühl.

Auch **Frauen** können sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen verüben. Ihre Taten bleiben aber oft unentdeckt – die Polizei registriert kaum Fälle von sexuellem Missbrauch durch Frauen. Aufgrund ihrer gesellschaftlich akzeptierten Nähe zum Kind wird sexuelle Gewalt meist nicht mit dem Bild der kümmernden Frau und Mutter verbunden. Dabei nutzen Täterinnen die gleichen Gelegenheitsstrukturen für ihre Handlungen.

Rund ein Fünftel der polizeilich registrierten Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs ist zwischen 14 und 17 Jahre alt. Auch Kinder unter 14 Jahren können sexuelle Gewalt ausüben.





3. MISSBRAUCH SIEHT MAN KINDERN OFT NICHT AN

Von sexualisierter Gewalt in der Kindheit sind Mädchen häufiger betroffen als Jungen. Die meisten Kinder sind zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen zwischen sieben und dreizehn Jahre alt. Aber auch Säuglinge und Kleinkinder sind sexueller Gewalt ausgesetzt. Untersuchungen zeigen, dass Kinder im Grundschulalter besonders gefährdet sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.

Körperliche **Folgen des Missbrauchs**, die von anderen Erwachsenen entdeckt werden könnten, treten eher selten auf. Dennoch sollten folgende Verletzungen aufmerksam machen und abgeklärt werden: Unterleibsverletzungen, Blutergüsse und Bisswunden im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten.

Oft fällt es Kindern schwer, über das Erlebte zu sprechen. Sie sind hin- und hergerissen: Einerseits erhalten sie

vom Täter oder der Täterin oft Aufmerksamkeit, andererseits verabscheuen sie die Übergriffe. Bei innerfamiliärem Missbrauch haben Kinder häufig Angst, dass die Familie auseinander bricht, wenn der Missbrauch bekannt wird. Diese Furcht verstärken Täter oft durch Drohungen oder Gewalt.

Hinzu kommt, dass gerade jüngere Kinder aufgrund ihres entwicklungsbedingt noch begrenzten Sprachschatzes das Geschehen nicht beschreiben können. Die geschickte Beeinflussung der Täterinnen und Täter führt bei Betroffenen dazu, dass sie sich schuldig fühlen oder für ihr Verhalten schämen. Außerdem befürchten betroffene Jungen und Mädchen, dass sie von Tätern und Außenstehenden für ihr Verhalten bestraft werden. Gewaltandrohungen des Täters verursachen so große Angst, dass die Kinder sich nicht trauen, von den sexuellen Übergriffen zu erzählen.

Alle betroffenen Mädchen und Jungen versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch zu wehren. Auch wenn viele sich nicht trauen, über den Missbrauch zu sprechen, können Erwachsene häufig aufgrund von Verhaltensänderungen des Kindes auf die traumatischen Erlebnisse aufmerksam werden. Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen bei Kindern sind sehr unterschiedlich – zudem treten sie nicht immer auf.

Diese können sein: Angstzustände, körperliche Schmerzen, Schlafstörungen, Schlafen in Straßenkleidung, nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Rückzug, Schulversagen oder auch umgekehrt plötzlich extreme Leistungsorientiertheit, aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere, Essstörungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten.

Wichtig: Es gibt **keine spezifischen Merkmale oder Signale**, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen können. Die genannten Verhaltensauffälligkeiten können auch andere Ursachen (z. B. Schulstress oder andere Gewalthandlungen) haben. Erwachsene sollten grundsätzlich jede Verhaltensauffälligkeit eines Kindes ernst nehmen und ihr auf den Grund gehen. Ein Gespräch mit dem Kind kann dabei der erste Schritt sein (siehe Kapitel 5).

Welche Kinder sind gefährdet?

Grundsätzlich gibt es keinen speziellen Typ, den Missbrauchstäter bevorzugen. Besonders gefährdet sind Kinder, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung weniger Selbstschutz aufweisen oder sich nicht richtig mitteilen können. Auch Mädchen und Jungen, die von ihren erwachsenen Bezugspersonen nur wenig emotionalen Rückhalt erfahren, können eher sexueller Gewalt ausgesetzt sein.

MIT DIESEN BOTSCHAFTEN STÄRKEN SIE IHR KIND

Dein Körper gehört Dir!

Wenn Berührungen für Dich blöd oder komisch sind, dann darfst Du „nein“ sagen, denn niemand hat das Recht, Dich gegen Deinen Willen anzufassen.

Trau Deinem Gefühl!

Wenn jemand Dir schlechte Gefühle macht, dann darfst Du Dich wehren. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! Schlechte Geheimnisse werden Dir aufgezwungen und sind eigentlich gar keine Geheimnisse. Du darfst sie weitersagen. Das ist kein Petzen. Und die angedrohten Folgen musst Du nicht fürchten.

Du darfst „nein“ sagen!

Auch Erwachsene machen manchmal Blödsinn und verlangen von Kindern etwas, das Kindern Angst macht, ihnen weh tut oder ganz komische Gefühle macht. Dann dürfen Kinder „nein“ sagen und brauchen das nicht zu machen.

Du darfst Dir Hilfe holen!

Manchmal ist es zu schwer, sich allein zu wehren. Dann dürfen Mädchen und Jungen sich Hilfe holen. Manchmal willst Du Deiner Mutter oder Deinem Vater nicht alles sagen, deshalb ist es wichtig, dass Du Dir überlegst, welche anderen Kinder oder auch Erwachsenen zu Dir halten werden, wenn Du Hilfe brauchst. Wende Dich an sie und vertraue Dich ihnen an.





4. FÜNF SCHRITTE, UM KINDER ZU SCHÜTZEN

Kinder können sich meistens nicht allein gegen sexuellen Missbrauch wehren oder die Handlungen des Täters beenden. Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Damit Erwachsene Kinder schützen können, brauchen auch sie Unterstützung. Die Polizei unterstützt Eltern, Sorgeberechtigte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen dabei mit den folgenden Tipps: Wissen, Offenheit, Aufmerksamkeit, Vertrauen, Handeln.



TIPPS

1. Schützen Sie Kinder durch Ihr Wissen.

Informieren Sie sich über Fakten und Risiken – Unkenntnis begünstigt Missbrauch.

2. Schützen Sie Kinder durch Ihre Offenheit.

Machen Sie Missbrauch nicht zum Tabuthema – damit helfen Sie Opfern, sich anzuvertrauen.

3. Schützen Sie Kinder durch Ihre Aufmerksamkeit.

Oft gibt es Signale für Missbrauch – seien Sie aufmerksam.

4. Schützen Sie Kinder durch Ihr Vertrauen.

Vertrauen Sie den Aussagen von Kindern. Kinder erfinden selten eine an ihnen begangene Straftat.

5. Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln.

Kümmern Sie sich um betroffene Kinder, holen Sie sich Hilfe und erstatten Sie Anzeige. Kinder können den sexuellen Missbrauch nicht beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen.



5. RICHTIG HANDELN – BEI VERMUTUNG UND VERDACHT

Verhaltensauffälligkeiten bei einem Kind können Erwachsene im Umfeld einen sexuellen Missbrauch vermuten lassen. Grundsätzlich sollten Erwachsene mit diesem Gefühl zunächst offen umgehen. Erwachsene sollten also nicht in Panik geraten, sondern mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität versuchen, der Vermutung konsequent nachzugehen.

Tatsache ist: Es gibt nur wenige eindeutige Verhaltensweisen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten. Denn alle beobachteten **Signale beim Kind können auch andere Ursachen haben**. Erwachsene sollten die Situation mit allen Auffälligkeiten und Hinweisen möglichst genau erfassen und bewerten.

Um mit Vermutungen sicherer umzugehen, kann es hilfreich sein, über folgende Punkte Klarheit zu gewinnen:

- › Wann und weshalb werde ich darauf aufmerksam, dass ein Kind möglicherweise missbraucht wird?
- › Mit wem kann ich darüber reden?
- › Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?
- › Wie gehe ich mit dem Kind um?
- › Wie gehe ich mit den Angehörigen des Kindes um?
- › Wann darf oder muss ich eine andere Institution einbeziehen?
- › An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung kann ich mich wenden?

Unterscheiden Sie klar zwischen Fakten und Annahmen. Wenden Sie sich auch an eine Vertrauensperson oder eine professionelle Fachberatungsstelle.

Wenn aus der Vermutung ein Verdacht wird

Wenn aus einer Vermutung ein Verdacht wird, weil die Aussagen eindeutig werden oder sogar Verletzungen erkennbar sind, sollten Erwachsene besonders umsichtig reagieren. Das Wichtigste ist es, das betroffene Kind zu schützen. Denn **ein Kind kann den sexuellen Missbrauch nicht allein beenden** – das ist Aufgabe von Erwachsenen. Dieser Verantwortung müssen sich Erwachsene im Umfeld des Kindes, bewusst werden.

Die folgenden Punkte helfen, im Verdachtsfall angemessen zu reagieren,

ohne das betroffene Kind, aber auch sich selbst zusätzlich zu belasten:

- › Glauben Sie dem Kind! Nehmen Sie seine Schilderungen ernst.
- › Bewahren Sie Ruhe – Panik ist weder angebracht noch hilfreich und kann Kinder ängstigen.
- › Lassen Sie Betroffene nur soviel erzählen, wie sie zu erzählen bereit sind. Seien Sie eine vertrauensvolle Ansprechperson für das Kind und ermöglichen Sie ihm, über seine Erlebnisse reden zu können.



- › Üben Sie keinen Druck aus und versuchen Sie nicht, das Kind durch vorformulierte Aussagen zu beeinflussen.
- › Vermeiden Sie Schuldzuweisungen wie: „Warum hast du so lange geschwiegen?“
- › Die Verantwortung für die Tat liegt einzig und allein beim Täter. Erklären Sie dies dem betroffenen Mädchen oder Jungen. Auch Sie selbst trifft keine Schuld.
- › Planen Sie das weitere Vorgehen, handeln Sie dabei nicht über den Kopf des Kindes hinweg. Holen Sie sich Hilfe bei einer Beratungsstelle. Die Mitarbeiter helfen Ihnen auch dabei, zu entscheiden, ob eine sofortige Anzeige bei der Polizei in Ihrem individuellen Fall sinnvoll ist.
- › Wenn Sie abwägen, ob Sie Anzeige bei der Polizei erstatten: Selbstverständlich kann ein Ermittlungsverfahren und die damit verbundene Zeugenaussage oder körperliche Untersuchung Ihr Kind belasten. Hinzu kommen die Dauer des Verfahrens und das Risiko, dass dieses eingestellt werden kann. Aber: Je schneller Sie Strafanzeige erstatten, desto mehr Spuren, Gegenstände und Beweise können gesichert und dokumentiert werden. Dadurch wird die **Aussage des Kindes untermauert**.
- › Die Polizei unterstützt Sie beispielsweise auch gemeinsam mit dem Jugendamt und einer Fachberatungsstelle dabei, das Kind vor weiterem Missbrauch zu schützen. Das ist entscheidend, weil Täter manchmal nicht unmittelbar nach der Strafanzeige festgenommen werden oder bis zur Gerichtsverhandlung in Untersuchungshaft verbleiben können (siehe auch Kapitel 6, Punkt 8).
- › Überlassen Sie die Ansprache des Tatverdächtigen der Polizei.

Eine Anzeige bei der Polizei ist wichtig

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach einer Anzeige gesetzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Wenn Eltern an einer Strafverfolgung des Täters nicht interessiert sein sollten, kann eine Anzeige nicht einfach zurückgezogen oder die Ermittlungen gestoppt werden. Nach der Strafanzeige bei der Polizei ist die Befragung des betroffenen Kindes ein unumgänglicher Schritt für weitere Ermittlungen und das damit verbundene Gerichtsverfahren. Wenn die Eltern selbst nicht tatverdächtig sind, dürfen sie mitentscheiden, ob ein Kind vor Gericht aussagen muss.

Das Verfahren, das nach einer Strafanzeige eingeleitet wird, ist ein **Teil des Opferschutzes**: Dadurch können Täter verurteilt und das Kind vor weiterem Missbrauch geschützt werden.

- › Verurteilung und Strafe des Täters helfen Betroffenen meist bei der Bewältigung des Missbrauchs und stärken ihren Gerechtigkeitssinn.
- › Häufig sprechen Kinder über ihre Erlebnisse, wenn sie Tätern nicht mehr begegnen müssen.
- › Ohne eine Anzeige bleiben Täter unter Umständen unentdeckt und können weitere Taten begehen.
- › Nach einer Anzeige können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz einfacher gewährt werden. Mehr Informationen erhalten Sie unter:

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch

Straftaten verjähren nach bestimmten gesetzlich festgelegten Fristen. Das bedeutet, dass diese nicht mehr verfolgt werden können, wenn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Bei schweren Sexualstraftaten an Kindern ruht die Verjährung der Tat bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Dies gilt auch für Taten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

der Gesetzesänderung 2015 begangen wurden: Aber nur, wenn diese nach der alten Rechtslage noch nicht verjährt waren. Im deutschen Recht kann für eine Tat, die einmal verjährt ist, die Verjährungsfrist nicht mehr rückwirkend wieder aufleben.

Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht ermittelt die Verjährungsfrist in jedem Fall individuell und rechtsverbindlich.





6. VON DER ANZEIGE BIS ZUR GERICHTSVERHANDLUNG

Minderjährige Betroffene von Sexualstraftaten werden im Strafverfahren besonders geschützt: Trotzdem scheuen sich viele Eltern und Erziehungsbeauftragte davor, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie fürchten eine zusätzliche Belastung für das betroffene Kind durch eine polizeiliche und justizielle Befragung im Ermittlungsverfahren. Die Polizei unterstützt jedoch Eltern und betroffene Kinder in der für sie schwierigen Situation. Frühzeitig werden sie über ihre Rechte aufgeklärt und an spezielle Opferberatungsstellen verwiesen.

1. Anzeige erstatten

Die Anzeige kann grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Die Polizei wird die Anzeige in der Regel an ihre kriminalpolizeiliche **Fachdienststelle für Sexualdelikte** weiterleiten. Dort kennt man die spezifischen Belange minderjähriger Betroffener und kann die mit einer Anzeige verbundene Anhörung kindgerecht durchführen (z. B. in kindgerechten Vernehmungszimmern). Sie können sich mit Ihrer Anzeige auch direkt an eine derartige Stelle wenden. Bei der Anzeigenerstattung muss eines vermieden werden: eine mehrfache

Befragung des betroffenen Kindes. Mitarbeitende spezialisierter Fachberatungsstellen oder Opferanwälte unterstützen Eltern bei der Anzeigenerstattung.

2. Beweissicherung

Mit der Anzeige leitet die Polizei ein Ermittlungsverfahren ein. Ein Teil dieses Verfahrens ist die Beweisaufnahme. Dabei werden Opfer, Zeugen und später auch der Beschuldigte vernommen sowie Spuren gesichert. Dazu kann die Polizei unter Umständen auch sofort eine ärztliche Untersuchung des betroffenen Kindes veranlassen – jedoch nur mit Einverständnis der Eltern, der Sorgeberechtigten oder eines Ergänzungspflegers (siehe Punkt 4).

HINWEIS

Eine Anzeige ist zu verschiedenen Zeitpunkten möglich, z. B. unmittelbar nach einer Tat, nach dem Gespräch mit einer Vertrauensperson, nach einer ärztlichen Untersuchung oder im Zuge einer therapeutischen Behandlung zur Verarbeitung des Geschehens.

3. Aussage des Kindes

Die Aussage des betroffenen Kindes ist besonders wichtig, wenn keine sonstigen Spuren für den Missbrauch vorhanden sind. Grundsätzlich befragen nur besonders geschulte Beamtinnen (oder Beamte) betroffene Jungen und Mädchen. Eltern und Sorgeberechtigte müssen einer Befragung zuvor zustimmen. Um belastende **mehrfache Anhörungen im Gerichtsverfahren zu vermeiden**, werden bei Minderjährigen Videovernehmungen bevorzugt. Das Kind selbst wird vor einer Befragung darauf aufmerksam gemacht, dass es zu keiner Aussage verpflichtet ist (Zeugnisverweigerungsrecht). Gerade bei jüngeren Kindern ist es entscheidend, dass die Vernehmung möglichst bald nach der Missbrauchstat geschieht: Dann können die Betroffenen sich nicht nur besser erinnern, sondern auch durch Täter weniger beeinflusst werden.

Da es für Kinder oft schwierig ist, im Beisein ihrer Eltern den Tathergang zu schildern, kann es vorteilhaft sein, dass eine andere erwachsene Vertrauensperson bei der Vernehmung anwesend ist.

So wird vermieden, dass Kinder aus Scham vor den Eltern wichtige Details verschweigen.

4. Ergänzungspfleger bei tatverdächtigen Erziehungspersonen

Ist ein Elternteil selbst tatverdächtig, kann das Gericht auf Antrag einen so genannten Ergänzungspfleger (Mitarbeitende des Jugendamtes oder ein Rechtsbeistand) bestellen. Seine Aufgabe besteht darin, im gesamten Verfahren anstelle des tatverdächtigen Erziehungsberechtigten zu entscheiden, ob das Kind aussagt. Ein Ergänzungspfleger wird nicht bestellt, wenn das Kind selbst verstehen kann, dass es die Aussage verweigern darf (Zeugnisverweigerungsrecht).

HINWEIS

Bei der Auswahl eines Opferanwaltes helfen auch erfahrene Opferschutzorganisationen wie die Außenstellen des WEISSEN RING e.V.

5. Anklage

Ob eine Anklage gegen Täter erhoben wird und ob diese in Untersuchungshaft kommen, entscheidet die Staatsanwaltschaft. Dafür erhält sie von der Polizei die Ermittlungsakte mit allen Informationen. Wenn Täter versuchen, die Aussage von betroffenen Jungen und Mädchen zu beeinflussen, kann dies ein Haftgrund sein. Deswegen sollten Erwachsene im Umfeld des Kindes solche Vorkommnisse sofort der Polizei oder Staatsanwaltschaft melden.

6. Opferanwälte

Betroffene Kinder können als Nebenkläger im Strafverfahren auftreten. Dabei können sie auf Staatskosten durch einen Rechtsbeistand vertreten werden. Dieser kann das Kind zu den Vernehmungen begleiten und wenn erforderlich auf den Prozess vorbereiten. Ferner können Opferanwälte Akteneinsicht beantragen, in der Gerichtsverhandlung anwesend sein, Zeugen und Angeklagte befragen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.

Weiterhin kann der Nebenklagevertreter bereits im Strafprozess Ansprüche auf Schadensersatz (z. B. wegen Therapiekosten) und auf Schmerzensgeld gegen einen Angeklagten oder eine Angeklagte geltend machen sowie dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit oder Beschuldigte von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Über diesen Nebenklagevertreter können auch Anordnungen zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen beantragt werden. Außerdem können Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bei den Versorgungsämtern gestellt werden.



7. Anhörung vor Gericht

In einem Gerichtsverfahren werden Kinder immer besonders geschützt. Wenn eine gerichtliche Anhörung erforderlich ist, dürfen Kinder und Jugendliche ausschließlich von Richtern befragt werden. Zum Verhandlungstermin können sie im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung eine Vertrauensperson mitnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizei oder im Internet unter www.polizei-beratung.de/opferinformationen/

8. Gerichtliche Schutzmaßnahmen für Betroffene

Wenn Eltern und Erziehungsberechtigte das betroffene Kind nicht selbst schützen können, greift das Familiengericht ein. Das Familiengericht wird grundsätzlich – von Amts wegen – tätig, sobald es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Dies ist besonders wichtig, wenn ein Elternteil für den Missbrauch verantwortlich gemacht wird. Ein familiengerichtliches Verfahren können auch der unbeteiligte Elternteil, das Jugendamt oder dritte Personen in Gang setzen.

Das betroffene Kind kann auch das Jugendamt um Inobhutnahme bitten.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht von Tätern mit dem betroffenen Kind beschränken oder ausschließen. Da diese Schutzmaßnahmen in das Elternrecht eingreifen, muss das Gericht im Einzelfall prüfen und begründen, wie weiterer Missbrauch verhindert werden kann. Das Familiengericht kann Folgendes zum Schutz des Kindes anordnen:

- › dem Täter/der Täterin verbieten, die Familienwohnung zu nutzen und sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- › dem Täter/der Täterin verbieten, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (z. B. Kindertagesstätte, Schule),
- › dem Täter/der Täterin verbieten, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder mit dem Kind zusammenzutreffen,
- › dem Täter/der Täterin das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entziehen,
- › dem Täter/der Täterin die elterliche Sorge für das Kind entziehen.

Sofortmaßnahmen der Polizei

In akuten Gefahrensituationen hilft Ihnen die Polizei. Sie sollten sich nicht scheuen, die Polizei bei Bedrohungen oder sexuellem Kindesmissbrauch innerhalb der Familie zu benachrichtigen. Sie kann in einem Ernstfall sofort eingreifen. Wenn Täter nicht in Untersuchungshaft kommen, kann die Polizei diese für gewisse Zeit aus der gemeinsamen

Wohnung und der unmittelbaren Umgebung des Kindes verweisen, bis das Familiengericht eine Schutzanordnung erlässt.

Hilfe erhalten Sie auch beim Ordnungsamt, beim Amtsgericht/Familiengericht, bei einer Beratungsstelle für Opfer von Missbrauch oder bei einem Opferanwalt.





7. WAS SIE NOCH WISSEN MÜSSEN

Aktuelle Studien weisen zwar darauf hin, dass sexueller Kindesmissbrauch vor allem in der Familie geschieht. Dennoch können Kinder und Jugendliche auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden.

7.1. Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen

Auch in Vereinen, Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche versuchen Täter mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen und deren Vertrauen zu gewinnen. Als Lehrerinnen und Lehrer, Betreuende und Trainerinnen und Trainer kennen sie den Tages- oder Trainingsablauf von Mädchen und Jungen genau. Es fällt ihnen leicht, Tatort und Zeitpunkt zu wählen, um unbeobachtet ein Kind zu missbrauchen.

Oft schaffen sie auch Gelegenheiten, um mit Jungen und Mädchen allein zu sein – beispielsweise bei einer Fahrt zum Lehrgang oder beim Einzeltraining.

Täterinnen und Täter halten sich häufig nicht an Absprachen mit anderen Kollegen oder verändern sogar örtliche Gegebenheiten, indem sie beispielweise neue Türschlösser einbauen lassen. Täterinnen und Täter gelten in Einrichtungen und Vereinen trotzdem als äußerst engagiert. Oft bieten sie Kolleginnen und Kollegen Hilfe an und übernehmen allein bestimmte Aufgaben.

Viele Vereine haben auf diese Täterstrategien reagiert und vorbeugende Maßnahmen ergriffen.

Wenn Sie ein Kind in die Obhut eines Vereins oder einer Institution geben, scheuen Sie sich daher nicht zu fragen, ob:

- › Betreuende einen Ehrenkodex oder eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, in denen die Regeln zum Umgang mit Kindern niedergelegt sind,
- › Mitarbeitende vor Aufnahme einer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen,
- › Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall bestehen.

7.2. Auch Jugendliche können Täter sein

Sexuelle Übergriffe von Jugendlichen an Kindern und Gleichaltrigen sind keineswegs selten. Viele Mädchen und junge Frauen, aber auch Jungen und junge Männer, machen unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Sie werden mit anzüglichen Bemerkungen, obszönen Nachrichten, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexualisierten Beschimpfungen oder ungewollten Berührungen konfrontiert.

HINWEIS

Nähere Informationen über die Schutzkonzepte der Schulen, Vereine und Institutionen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs oder mögliche Verpflichtungserklärungen einzelner Mitarbeiter erhalten Sie z. B. auf dem Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de oder auf den Internetseiten der Dachverbände, z. B. des Deutschen Olympischen Sportbundes unter www.dosb.de

Problematisch ist, dass die Grenzen zwischen harmlosen Bemerkungen zu sexualisierten Handlungen oft fließend sind.

Nicht jeder sexuelle Übergriff ist mit körperlicher Gewalt verbunden. Auch verbale Grenzüberschreitungen können verletzend oder schockierend sein. Viele sexuelle Übergriffe spiegeln Machtproben wider, in denen es um Dominanz, Erpressung oder Gruppendruck geht, oder sollen Mutproben oder Aufnahme-rituale in eine Clique darstellen. Ein sexueller Übergriff ist immer ein Vertrauensbruch, vor allem wenn dieser im Freundes- oder Bekanntenkreis geschieht. Der fremde Täter ist hierbei selten.

Sexuelle Gewalt kann auch Teil von Gruppenaktivitäten sein, z. B. in der Schule, im Verein oder auf Partys. Zwangsküssen, Eierkneifen, Strip-Poker, Nacktfotos: Im Umfeld der Clique werden Jungen und Mädchen zu Handlungen gezwungen, die nur den Anstiftern „Spaß“ machen. Häufig wissen auch Unbeteiligte Bescheid, trauen sich aber nicht einzugreifen und schweigen aus Angst oder unter dem Druck der Gruppe.

Aus denselben Gründen ist es für die Betroffenen schwer, sich zu wehren und über die Demütigung zu sprechen.

Diese Handlungen sind strafbar – gleichgültig, ob sie durch Fremde, im Freundeskreis oder innerhalb einer Beziehung ausgeübt werden:

- › ohne dessen Einwilligung die Geschlechtsteile eines anderen anfassen,
- › andere dazu zwingen, die Geschlechtsteile von anderen anzufassen,
- › heimlich Handy-Filme oder -Fotos von intimen Situationen machen, verschicken oder (im Internet) veröffentlichen,
- › einvernehmlich aufgenommene Nacktfotos oder -filme weitergeben oder veröffentlichen,
- › Porträtaufnahmen von Bekannten auf Bilder von Pornodarstellern montieren und versenden oder ins Netz stellen,
- › jemanden vergewaltigen und das Opfer dafür betrunken oder durch K.O.-Tropfen gefügig machen (§ 177 StGB).

Eltern sollten dabei immer bedenken

- › Sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt sind kein Jugendspaß und nicht harmlos.
- › Sexuelle Übergriffe sind auch in Beziehungen strafbar.
- › Die Betroffenen sind nicht „selbst schuld“! Auch nicht, wenn sie zuerst geflirtet und es sich danach anders überlegt haben oder wenn sie zuvor in der Beziehung schon einmal Sex hatten. Jeder kann jederzeit frei entscheiden, wie weit er gehen möchte.
- › Verantwortlich für sexuelle Übergriffe sind die Täter und deren Anstifter.
- › Betroffene Mädchen und Jungen haben ein Recht auf Unterstützung und Hilfe.

Weitergehende Informationen für Jugendliche unter www.hilfe-telefon-missbrauch.online/ oder www.juuuport.de

7.3. Missbrauch gibt es auch im Internet

Im Internet können Jungen und Mädchen leicht mit pornografischen oder sogar kinderpornografischen Inhalten konfrontiert, beleidigt oder sexuell belästigt werden.

Sexuelle Beleidigungen untereinander sind häufig Bestandteil von Cyber-Mobbing, eines längere Zeit anhaltenden virtuellen Fertigmachens anderer.

Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass sich Erwachsene im Internet bisweilen als Gleichaltrige ausgeben, um auf diese Weiseschlimms-tenfalls einen realen Missbrauch anzubahnen (das sog. Cyber-Grooming). Zudem veröffentlichen Jugendliche manchmal freizügige Fotos, um anderen zu imponieren – auch dadurch steigt das Risiko, belästigt zu werden.

Um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Internets zu schützen, sollten Eltern und Erziehungsverantwortliche:

› **Kinder begleiten!**

Suchen Sie mit Ihren Kindern geeignete Internetangebote aus,

bieten Sie altersgemäße Hilfe bei der Nutzung dieser Angebote, vermitteln und vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.

› **Schwierigkeiten besprechen!**

Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder und Jugendliche belasten und überfordern. Haben Sie ein offenes Ohr für „Online-Probleme“.

› **Auffälligkeiten und Verstöße melden!**

Sichern Sie Beweise für jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet und wenden Sie sich damit an die Seiten-Betreiber, die Polizei oder an die Meldestellen:

hotline@jugendschutz.net und
www.internet-beschwerdestelle.de/

HINWEIS

Im Falle von Missbrauchsdarstellungen im Netz dürfen Sie nicht selbst nach einschlägigen Seiten suchen und diese sichern, dadurch können Sie sich strafbar machen. Wenn Sie zufällig einen solchen Inhalt entdecken, melden Sie diesen sofort der Polizei. Weitere Informationen unter www.soundswrong.de

Sicherheitsregeln für Kinder und Jugendliche

› Sei geizig mit Informationen!

Gib bei der Anmeldung im Chat oder in einem Sozialen Netzwerk nur das Nötigste an. Verwende, wenn zulässig, ein Pseudonym (Nickname) statt Deines realen Namens und nutze für die E-Mail-Adresse nie Deinen Klarnamen. Wähle keinen Nicknamen, der provozierend und anziehend wirken oder Dein Alter verraten könnte (z. B. „süßeMaus2003“ oder cooler-boy13). Stelle nie Kontaktdaten (Handynummer, Adresse, ICQ-Adresse) ins Netz.

› Schütze Deine Daten!

Dein Profil sollte nur für Deine echten Freunde zugänglich sein – und damit auch die wenigen persönlichen Informationen über Dich. Auf Fotos solltest Du besser nicht erkennbar sein (z. B. mit Sonnenbrille).

› Bleib misstrauisch!

Du weißt nie, wer wirklich hinter einer Internet-Bekanntschaft steckt.

Fotos können geklaut oder verändert worden sein. Nimm keine Fremden als Freunde an. Klicke nicht auf unbekannte Links.

› Geh nicht allein!

Triff Bekannte aus dem Internet niemals alleine. Nimm am besten Deine Eltern oder eine andere erwachsene Vertrauensperson mit und wähle einen öffentlichen Ort.

› Lass Dir nichts gefallen!

Brich sofort den Kontakt ab, wenn Du komische oder unangenehme Nachrichten, Fotos oder Beiträge bekommst. Melde Inhalte und User dem Netzwerk- oder Plattformbetreiber. Rede mit Deinen Eltern oder mit einer erwachsenen Person Deines Vertrauens darüber.

7.4. Nicht jeder, der ein Kind anspricht, hat Böses im Sinn

Meldungen darüber, dass Kinder aus Fahrzeugen heraus angesprochen werden, beunruhigen alle Eltern und Erziehungsverantwortlichen. Jedoch hat nicht jeder Fremde, der ein Kind anspricht, Böses im Sinn. Tatsache ist, dass sexueller Missbrauch durch fremde Täter vergleichsweise selten ist. Fremde Täter treten eher als Exhibitionisten in Erscheinung. Nur in sehr seltenen Fällen werden Kinder von unbekanntem Personen überfallen, missbraucht oder sogar getötet.

Das sollten Sie beachten, wenn Kinder davon erzählen, dass sie von Fremden angesprochen wurden:

- › Loben Sie Ihr Kind dafür, dass es sich Ihnen anvertraut hat.
- › Vermeiden Sie Gerüchte und beugen Sie somit einer Hysterie in Ihrer Nachbarschaft vor.
- › Melden Sie den Vorfall der Polizei. Über den Polizeinotruf 110 erreichen Sie diese zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- › Bereiten Sie Ihre Kinder auf solche Situationen vor.

Eltern können Verhaltensregeln für den Schulweg und die Freizeit festlegen. Realitätsnahe Rollenspiele sollten aber auf jeden Fall vermieden werden, um Kinder nicht unnötig zu ängstigen.



Das sollten Eltern ihren Kindern mitgeben

„Nein“-Sagen

Kinder müssen auch Erwachsenen gegenüber „nein“ sagen dürfen. Sie sind nicht verpflichtet, mit „Fremden“ zu reden oder Auskünfte zu geben. Aber jedes Kind hat seine eigene Art „nein“ zu sagen. Ängstigen Sie Ihr Kind nicht, aber sagen Sie ihm immer wieder, dass es ohne Ihre Erlaubnis weder mit jemanden mitgehen noch in dessen Auto steigen darf. Ihr Kind sollte Ihnen erzählen, wenn es zum Mitgehen oder Mitfahren aufgefordert wurde oder dies trotz Ihres Verbots getan hat.

Die Gruppe schützt

Schicken Sie Ihr Kind möglichst nicht allein, sondern in kleinen Gruppen zusammen mit anderen Kindern zur Schule oder zum Spielplatz. Halten Sie es zur Pünktlichkeit an.

Verlässliche Ansprechstellen suchen

Zeigen Sie Ihrem Kind auf dem Schulweg und in der näheren Umgebung verlässliche Ansprechstellen oder so

genannte „Rettungsinseln“, wo es sich Hilfe holen kann auch bei Regen oder Verletzung durch Sturz etc. „Rettungsinseln“ sind beispielsweise:

- › ein Einzelhandelsgeschäft, in dem es bekannte Mitarbeiter ansprechen kann,
- › eine Ihnen bekannte Arztpraxis,
- › eine Behörde,
- › ein Haus, in dem Ihnen persönlich bekannte Personen wohnen, die das Kind im Notfall ansprechen kann.

Erklären Sie Ihrem Kind, wie es sich im Notfall verhalten soll, zum Beispiel:

- › Andere Erwachsene ansprechen und um Hilfe bitten.
- › Laut um Hilfe schreien (z. B. „Feuer“).
- › Wegrennen hin zu anderen Menschen und auf keinen Fall verstecken, wenn jemand zudringlich wird.
- › Polizei hilft: Mit dem Handy 110 wählen oder Polizeibeamte in der Nähe ansprechen:

7.5. Selbstbehauptungstrainings sind kein Allheilmittel

Viele Schulen, aber auch Eltern, versuchen durch Selbstbehauptungstrainings für Kinder dem sexuellen Kindesmissbrauch vorzubeugen. Was vielen aber nicht bewusst ist: Ziel dieser Kurse ist es, das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und weniger Abwehrtechniken zu vermitteln. Jedoch kann auch ein Selbstbehauptungstraining allein kein Kind selbstbewusst und stark machen. Dies ist und bleibt vor allem eine dauerhafte Aufgabe der Eltern – die Kurse unterstützen sie nur dabei. Um aus einer Vielzahl der Angebote ein gutes Selbstbehauptungstraining auswählen zu können, sollten sich Eltern und Lehrkräfte folgende Fragen stellen. Dies gilt insbesondere, wenn Anbieter mit Kindern unter acht Jahren arbeiten. An solche Trainingsangebote sind besonders **hohe Qualitätskriterien** anzulegen.

› **Arbeitet der Anbieter der Kurse mit Fachleuten örtlicher Hilfestellen zusammen?**

Dies ist oft ein Qualitätsmerkmal.

› **Werden nur körperliche Widerstandsformen gezeigt?**

Dann handelt es sich um Selbstverteidigungstechniken, die lange geübt werden müssen, um diese anwenden zu können.

› **Oder üben Trainer Überraschungsangriffe im Rollenspiel?**

Diese können bei Kindern Ängste auslösen.

› **Wird Kindern vermittelt, dass sie nicht allein für ihren Schutz verantwortlich sind?**

Kinder und Eltern müssen lernen, dass Erwachsene für ihren Schutz verantwortlich sind und dass sich Kinder diesen anvertrauen können, wenn sie Übergriffe befürchten oder erleben.

› **Wie werden Sie als Eltern beteiligt?**

Erhalten Sie z. B. Unterlagen über den Kurs und weitere Informationen?

Je mehr Sie als Eltern über die Inhalte des Kurses erfahren, umso eher können Sie das dort Gelernte auch im Alltag fördern.

› **Ab welchem Alter wird das Training angeboten?**

In der Regel sind Selbstbehauptungstrainings erst für Schulkinder empfehlenswert.

› **Schüren Kursanbieter mit Hinweisen zu steigender Kriminalität und überfallartigen Sexualstraftaten Angst bei Eltern und Lehrkräften?**

Hierbei handelt es sich häufig um unseriöse Werbestrategien!

› **Wird darauf eingegangen, dass viele Täter aus dem näheren sozialen Umfeld der Kinder kommen?**

Ein qualitativ guter Kurs wird seine Schwerpunkte an den realen Verhältnissen ausrichten und sich deutlich mit Missbrauch im sozialen Nahraum beschäftigen. Missbrauch durch Fremdtäter sollte nicht im Vordergrund des Kursinhalts stehen.

HINWEIS

› Fremdtäter sind die absolute Ausnahme. Ein Selbstbehauptungs- oder Selbstverteidigungstraining, das sich in erster Linie gegen einen gewalttätigen Fremdtäter richtet, könnte also nur in diesem Ausnahmefall helfen.

› Körperliche Widerstandsformen können zwar mit Kindern trainiert werden. In der Praxis funktionieren diese gegenüber Erwachsenen aber oft nicht.

› **Welche Qualifikationen haben die Trainer?**

Eine fachliche Ausbildung und sozialpädagogisches Wissen sollte vorhanden sein.

› **Wirbt der Anbieter mit der Polizei oder arbeitete er wirklich mit ihr zusammen?**

Erkundigen Sie sich danach bei Ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle.



8. BERATUNGSSTELLEN BIETEN ERSTE HILFE

Jede Polizeidienststelle kann Ihnen eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe nennen. Folgende Anlaufstellen halten in der Regel Angebote vor und unterstützen Sie bei der Suche nach speziellen Beratungsangeboten.

- › Opfer-Telefon des WEISSEN RING e. V. unter: Tel. 116 006 (kostenfrei)
- › Allgemeine Sozialdienste des Jugendamtes
- › Erziehungsberatungsstellen
- › Jugendamt
- › Gesundheitsdienste
- › Kirchliche Beratungsstellen
- › Psychologische Beratungsstellen
- › Opferhilfeeinrichtungen
- › Kinderkliniken

Spezielle Beratungsstellen finden Sie unter www.bundeskoordination.de/ sowie im Internet unter den Stichworten:

- › Anlauf- und Beratungsstelle
- › Ärztliche Beratungsstelle
- › Beratungsstelle für – Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Eltern / Familie
- › Deutscher Kinderschutzbund
- › Familienberatung
- › Frauennotruf
- › Frauen helfen Frauen
- › Kinderschutzzentrum
- › Verein gegen sexuelle Gewalt

Sie können auch über eine Suchmaschine wie z. B. Google mit den Begriffen „Sexueller Missbrauch - Beratung - Städtename“ recherchieren.

HINWEIS

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Internet-Adressen:

www.missbrauch-verhindern.de

www.weisser-ring.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

www.nina-info.de

www.dgfpi.de

www.wildwasser.de

www.tauwetter.de

www.zartbitter.de

www.profamilia.de

www.innocenceindanger.de

www.nummergegenkummer.de

www.telefonseelsorge.de

www.praevention-kirche.de

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

www.ekd.de/missbrauch/index.html

www.dji.de/izkk

www.kinderschutz-zentren.org

www.jugendschutz.net

www.polizei-beratung.de

www.wissen-hilft-schützen.de

Beratungsangebot des WEISSE RING e. V.

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, weiß aufgrund der seelischen und körperlichen Verletzungen, aber auch wegen der wirtschaftlichen Folgen, oft nicht mehr, wie es weitergehen soll. Was dann zählt, sind menschlicher Zuspruch und praktische Hilfe. Der WEISSE RING leistet beides:

- › Menschlichen Beistand und Betreuung nach der Straftat,
- › Begleitung zur Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht,
- › Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- › Hilfeschecks für eine für das Opfer jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung,
- › Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren und Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- › Finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen.

116 006 – das kostenlose Opfer- Telefon des WEISSEN RINGS

Der WEISSE RING verfügt über eine jahrelange Erfahrung bei der telefonischen Kommunikation mit Kriminalitätsopfern. Unter der Nummer 116 006 erhalten Hilfesuchende ersten emotionalen Zuspruch durch speziell ausgewählte und ausgebildete ehrenamtliche Berater. Sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert, an die nächstgelegene WEISSER RING-Außenstelle sowie gegebenenfalls an einschlägige Organisationen weiter verwiesen.

Bundesweites Opfer-Telefon 116 006



Hilfescheck für rechtsmedizinische Untersuchung

Opfer von Gewalt leiden nicht nur unter körperlichen Folgen der Straftat, sie sind auch psychisch belastet. Oft können sie sich aus persönlichen Gründen nicht sofort zu einer Strafanzeige entschließen. Um aber wichtige Beweise für ein mögliches Strafverfahren sammeln und später auch verwerten zu können, ermöglicht der WEISSE RING im Rahmen seines Betreuungsangebots eine für das Opfer kostenlose Untersuchung. So können alle Gewaltspuren vor Gericht verwertbar dokumentiert und gesichert werden. Fast alle rechtsmedizinischen Institute in Deutschland haben dabei ihre Unterstützung zugesagt.

In der Regel wird die für einen Strafprozess notwendige Spurensicherung erst im Auftrag der Polizei oder Staatsanwaltschaft vorgenommen. Wenn eine Straftat jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt wird, können viele Spuren nicht mehr gesichert werden.

Ohne eine rechtzeitige Dokumentation der Gewaltspuren sind viele für ein Ermittlungsverfahren wichtige Beweise unwiederbringlich verloren. Hier setzt der Hilfescheck des WEISSEN RINGS

an. So kann das Opfer auch zu einem späteren Zeitpunkt die Strafverfolgung einleiten und trotzdem gleich nach der Tat wichtige Beweise dokumentieren lassen.

Opfer und deren Angehörige erhalten persönlichen Beistand von Mitarbeitern des WEISSEN RINGS und können zur Untersuchungsstelle begleitet werden. Um die Abrechnungsformalitäten kümmert sich der ehrenamtliche Opferhelfer des WEISSEN RINGS.

Ansprechpartner dazu finden Sie in den Außenstellen des WEISSEN RINGS sowie unter der kostenlosen Rufnummer 116 006 des Opfer-Telefons.





9. LITERATUREMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Berlin 2020, Bezugsquelle: www.bmfsfj.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter. 17. Auflage, Köln 2019, Bezugsquelle: www.ajs.nrw.de

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V., Extrabrief „Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen“, Bezugsquelle: www.ane.de

Die Internetseite www.wissen-hilft-schützen.de bündelt Informationsmaterialien verschiedener Stellen für Fachkräfte und Eltern.





10. LITERATURQUELLEN

„Sexuelle Gewalt in der Familie“: Studie von Prof. Dr. Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott im Auftrag der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2021

Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, Berlin 2011

„Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder“, Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Hrsg.: AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2011

Prof. Dr. Peter Zimmermann unter Mitarbeit von Dr. Anna Neumann und Dipl.-Psych. Fatma Çelik: Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Deutsches Jugendinstitut e. V., 2010

Bieneck, S., Stadler, L., Pfeiffer, C. (2011): Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Bundesrepublik Deutschland

Enders, Ursula: Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen; Grenzgebiete „Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“, Bezugsquelle: www.jugendschutz-niedersachsen.de

Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter. Köln 2012

Prof. Adolf Gallwitz: Das Tabu: Sexuelle Gewalt. In: Polizei. Dein Partner. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei. Landesbezirk Niedersachsen 12/2009

www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-informationen/betroffene/ 25.02.2022



11. KAMPAGNE MISSBRAUCH VERHINDERN

Missbrauch verhindern!

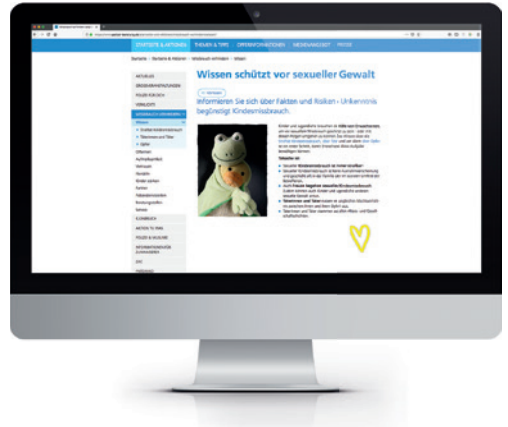
Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln.
Eine Kampagne der Polizei in Kooperation mit dem WEISSEN RING e. V.



↗ Kampagnenlogo



↗ Plakatkampagne



↗ Internetauftritt

HINWEIS

Die Medien zur Kampagne erhalten Sie kostenlos in Ihrer nächstgelegenen (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.missbrauch-verhindern.de

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt

Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64 -97 91 14
E-Mail: lkapraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidentium

Land Brandenburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83 -42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen

Präventionszentrum
Am Wall 195
28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62 -1 90 03
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80
22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86 -7 07 07
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt

Zentralstelle Kriminal- und
Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1–5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
E-Mail: [beratungsstelle.hlka@
polizei.hessen.de](mailto:beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de)
www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Rame
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt Niedersachsen

Dezernat FPJ – Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -12 03
E-Mail: [fpj@lka.polizei.
niedersachsen.de](mailto:fpj@lka.polizei.niedersachsen.de)
www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1–7
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland

Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25–29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -28 68
E-Mail: [lp20-kriminalpraevention@
polizei.slpol.de](mailto:lp20-kriminalpraevention@polizei.slpol.de)
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Neuländer Straße 60

01129 Dresden

Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09

E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de

www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt

Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kriminalprävention

Lübecker Straße 53-63

39124 Magdeburg

Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40

E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt

Schleswig-Holstein

Polizeiliche Kriminalprävention

Mühlenweg 166

24116 Kiel

Tel.: 0431/1 60-0, -6 55 55

E-Mail: kiel.lpa132@polizei.landsh.de

www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion

Thüringen

Polizeiliche Kriminalprävention

Andreasstraße 38

99084 Erfurt

Tel.: 03 61/6 62-0, -31 71

E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de

www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium

Polizeiliche Kriminalprävention

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 03 31/9 79 97-0

E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de

www.bundespolizei.de

Bundeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention (IZ 34)

65173 Wiesbaden

Tel.: 0611/55-18034, -18068

E-Mail: iz34-propk@bka.bund.de

www.bka.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
www.polizei-beratung.de

Redaktion

Viktoria Jerke
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Bildnachweis

Thomas Weccard

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Druckhaus Waiblingen
Remstal-Bote GmbH
Albrecht-Villinger-Straße 10
71332 Waiblingen

Stand

06/2022

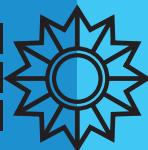


EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter
www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei